Landkreis Freudenstadt **Der Landrat**

Beschlussvorlage BV 244/2020 (KT)

Haushalt 2021
- Antrag der Fraktion "Frauen in den Kreistag" - Schaffung einer Stelle für eine "Vertrauensfrau für Flüchtlinge"

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	07.12.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:
Der Antrag der Fraktion „Frauen in den Kreistag“ auf Schaffung einer Stelle „Vertrauensfrau für Flüchtlinge“ wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Keine ☒ Ja

Personalaufwand ca. 58.000 €/Jahr
bei Schaffung der Stelle

Fachamt: Amt für Migration und Flüchtlinge

Anlage: Antrag der Fraktion „Frauen in den Kreistag“

Zum TOP eingeladen: Benjamin Geigl, Leiter des Amts für Migration und Flüchtlinge

---

I. Worum geht es?

Die Fraktion der Frauen in den Kreistag hat den in der Anlage beigefügten Antrag auf Einrichtung einer Vollzeitstelle für eine Vertrauensfrau für Flüchtlingsfrauen zum Haushalt 2021 eingebracht. Im Antrag wird ausgeführt, dass die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt in Kooperation mit der FrauenHilfe FDS e. V. ab April 2017 im Rahmen des dreijährigen Projektes „Null Toleranz gegen Gewalt an Frauen – Schutz für Flüchtlingsfrauen“ durch aufsuchende Sozialarbeit 92 Frauen mit Fluchthintergrund beraten konnte. Die Finanzierung erfolgte zu 80 Prozent durch die Deutsche Fernsehlotterie und zu 20 Prozent aus Eigenmitteln des Evangelischen Kirchenbezirkes. Das Projekt wurde beendet, da keine Anschlussfinanzierung gefunden werden konnte. Die Fraktion der Frauen sieht weiterhin einen Bedarf für diese Stelle. Im Übrigen wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

II. Sachverhalt

Der Landkreis ist für die soziale Betreuung und Beratung der Personen in der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung zuständig. Die Aufgabe wird mit eigenem Personal durch die beiden Fachdienste der Sozialbetreuung und des Integrationsmanagements wahrgenommen.

Die Sozialbetreuung ist zuständig für alle Personen in der vorläufigen Unterbringung (= Asylbewerber im Asylverfahren mit relativ kurzem Aufenthalt in Deutschland) sowie für einen Teil der Personen in der Anschlussunterbringung (= Personen mit abgelehntem Asylantrag). Das Land gibt für die vorläufige Unterbringung einen Fallteiler von 1:110 vor, welcher durch Beschluss des Kreistages vom 17.10.2016 für die Anschlussunterbringung übernommen wurde. Die Aufwendungen für die Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung werden vom Land übernommen.

Das Integrationsmanagement wurde ab 2017 durch das Land über den Pakt für Integration initiiert und richtet sich an Menschen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde und somit ein Bleiberecht in Deutschland besteht. Der Landkreis übernimmt diese Aufgabe für die Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Horb a. N. sowie der Gemeinde Baiersbronn, die diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Fallteiler beträgt hier nach der Vorgabe des Landes 1:70. Die anfallenden Personalaufwendungen werden weitestgehend durch das Land im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung übernommen.

Sowohl die Sozialbetreuung als auch das Integrationsmanagement unterstützen den jeweiligen Personenkreis bei allgemeinen Hilfestellungen in Belangen des täglichen Lebens, im Umgang mit Behörden, individuellen Notlagen und familiären Konflikten. Insbesondere wird bei Gewaltereignissen im Rahmen der Möglichkeiten eingeschritten.

Hierzu sind die Fachdienste mit anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren in diesem Bereich eng vernetzt, um die bestehenden Hilfsangebote bestmöglich aufeinander abzustimmen. Wesentliche Zielrichtung der Arbeit ist die Aktivierung und Stärkung der Fähigkeiten der geflüchteten Menschen zum eigenständigen Handeln und die Förderung der Integration in Deutschland bzw. bei ausreisepflichtigen Personen die Klärung der Perspektiven für eine Rückkehr ins Herkunftsland.

Durch die Fachdienste der Sozialbetreuung und des Integrationsmanagements wird eine Grundversorgung im Bereich der sozialen Betreuung und Beratung sichergestellt. Der Umfang und die Intensität der sozialen Betreuung und Beratung wird durch die vorgegebenen Fallteiler begrenzt.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Zahlreiche der seit 2014 in den Landkreis gekommenen Menschen mit Fluchthintergrund haben auf ihrem Weg nach Deutschland belastende Erfahrungen sammeln müssen. Hinzu kommen teils traumatisierende Erlebnisse in den Herkunftsländern. Der Umgang mit diesen Ereignissen und die persönlichen Ressourcen unterscheiden sich bei den betroffenen Frauen, Männern und Kindern stark.

Über das System der vorläufigen Unterbringung bzw. Anschlussunterbringung im Verbund mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren wird diesen Menschen in Deutschland eine Versorgung und Betreuung bereitgestellt, die in diesem Umfang auch in Europa nur die wenigsten Länder aufweisen können. Der Standard wird hierbei durch landeseinheitliche Vorgaben und die damit verbundene teilweise Kostenerstattung definiert. Viele Bedarfe können so abgedeckt werden. Dennoch kann diese Versorgung und Betreuung die vielfältigen Problemlagen nicht vollständig beheben.

Dies begründet sich bereits in der Tatsache, dass nicht alle in Deutschland asylsuchenden Menschen ein Bleiberecht zugesprochen bekommen. Ohne Bleiberecht laufen jedoch viele Maßnahmen zur weiteren Integration ins Leere, da für diese dann keine Grundlage besteht. Dies betrifft einen großen Teil der momentan noch in den Unterkünften des Landratsamtes lebenden geflüchteten Menschen, darunter z. B. auch ca. 90 Personen aus Nigeria. Die Schutzquote bei Menschen aus Nigeria beträgt derzeit lediglich ca. 7,8 Prozent, womit für den überwiegenden Teil kein Bleiberecht zu erwarten ist. Weitere Herausforderungen ergeben sich aus Sprachbarrieren, kulturellen Unterschieden und begrenzten Angeboten in Facheinrichtungen.

Eine fundierte Verbesserung der Situation der Frauen, Männer und Kinder mit Belastungs- und Gewalterfahrungen wäre nur mit einer erheblichen Veränderung der Rahmenbedingungen bzw. Standards im gesamten Aufnahmesystem sowie im Gesundheitssystem zu erwarten.

So wünschenswert dies mit Blick auf die persönlichen Schicksale der betroffenen Menschen wäre, ist es faktisch und finanziell bereits gesamtgesellschaftlich nur begrenzt leistbar. Der Landkreis Freudenstadt kann diese Lücke nicht durch die Bereitstellung freiwilliger Mittel schließen.

Die Einrichtung einer Vollzeitstelle für eine Vertrauensfrau für Flüchtlingsfrauen hätte wegen der beschriebenen Rahmenbedingungen nur eine begrenzte Wirkung und schließt andere Personengruppen mit ähnlichen Problemlagen nicht mit ein. Die Landkreisverwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages. Die Bedarfe, insbesondere im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte, werden von der Landkreisverwaltung auch in Zukunft weiterhin beständig evaluiert. Sofern entscheidungsrelevante Anpassungen notwendig sind, werden diese dem Kreistag vorgelegt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Einrichtung einer qualifizierten Vollzeitstelle (Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/in) wäre mit jährlichen Personalaufwendungen in Höhe von ca. 58.000 EUR verbunden.